

aufgekommenen Hofrichter <sup>57)</sup>. Da dem Herrn und Hofe Treue gelobt ward, so ist es nicht zu verwundern, daß ursprünglich auch die Behandlung von Herrn und Hofe geschah <sup>58)</sup>, und der Herr, wo er später allein behandelte, verfassungsmäßig doch nur die Hofgemeinde vertrat. Daß mitunter auch die Hofgemeinde an den Behandlungsgebühren Theil nahm, ist oben S. 326 — 327. aufgeführt. Wichtig war auch die Theilnahme des Hofes bei der Gestattung von Versplitterungen und Zulassung von Erben, denen eigentlich die Verjährung entgegensteht <sup>59)</sup>. — Auch die Wechselungen durften nur mit Wissen des Hofes geschehen, der früher auch wohl an der Abgabe Theil nahm <sup>60)</sup>. — Ebenfalls beachtenswerth ist der mitunter vorkommende Anfall von erblosem Heerwedde und Gerade an Herrn und Hof, wie anderwärts an die Obrigkeit <sup>61)</sup>. — Die Mitregierung der Hofgemeinde geht am deutlichsten aus dem allgemeinen Geschäftsumfange der Hofstage, sich mit allen Gebrechen zu befassen <sup>62)</sup>, hervor.

Eine solche Organisation der Hofgemeinde als eines politischen Verbandes erklärt auch, wie es möglich war, daß über das Verhältniß der Hofsverfassungen zur Landeshoheit ernsthafte Frage entstehen konnte <sup>63)</sup>. — Dergleichen ist gar nicht denkbar, wenn man die Hofsgüter als gewöhnliche vom Hofsherrn verliehene Bauerngüter betrachtet, die politische Natur der Hofsverfassung ignoriert <sup>63a)</sup>.

## 104.

Wir können sonach nicht einsehen, wie man die Hofsgüter als eine Verleihung des Hofsherrn, diesen also als den ur-

57) S. oben S. 297.

58) S. oben S. 314. 318.

59) S. oben S. 347. 348.

60) S. oben S. 359 ff.

61) S. oben S. 380.

62) S. oben S. 98.

63) S. oben S. 99.

63 a) Es ließe sich sonst auch wohl nicht einsehen, wie man in den Märkischen Landesverträgen (s. oben S. 149) »Hofelude und »Ritterchaft« zusammenstellen konnte.



sprünglichen Eigenthümer derselben betrachten könne. Es liegt fürwahr ein weit feineres Verhältniß vor. Schon die Anwendbarkeit von Herwedde und Gerade<sup>64)</sup>, und die Rechtsfindung der Genossen, so wie so manche andere Bestimmung, deuten auf eigenthümlichen Güterbesitz nach gemeinem Rechte. Und vollends ist dies bei Betrachtung der bisher beleuchteten politischen Natur des Hofverbandes klar. Es ließe sich sonst auch nicht einsehen, wie die meisten Hofverbände so ohne Anstand sich in Städte und Dörfer auflösen konnten. Würden das die Eigenthümer der Güter wohl zugegeben haben, würde hier nicht ein allgemeines Pachtssystem entstanden sein, wo doch in der Wirklichkeit überall freies Eigenthum sich darbietet?<sup>65)</sup>

Ich wüßte in Wahrheit nicht, warum hier ein gutsherrliches Verhältniß angenommen werden sollte — eine Frage übrigens, die in neuerer Zeit durch Aufhebung der schutzherrlichen Abgaben sehr praktisch geworden, und demal vielen Gerichten zur Entscheidung vorliegt.

Es liegt nirgend ein Vertrag vor, wodurch der Hofsherr die Hofsgüter an die Hofhörigen verliehen hätte. Es kann also auch nur aus der Natur der Sache, aus einer Gesamt-Anschauung der Verhältnisse die Entscheidung gefaßt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist hier jedoch dreierlei zu bemerken. Erstlich, daß Verleihungen erledigter Hofsgüter in den Formen des gewöhnlichen Hofsverhältnisses dem Besitze des neuen Hofhörigen nur die Natur der bestehenden Hofsgüter geben konnte. Zum andern aber ist es auch wohl — obgleich gegen die ursprüngliche Hofsverfassung — der Fall gewesen, daß erledigte Hofsgüter als Eigenthum des Hofsherrn unter neuen Bedingungen als Pacht-, Gewinn- oder Leibeigenthums-Güter, überall also nicht als Hofsgüter in ihrem bisherigen Wesen, verliehen werden. Hier versteht es sich von selbst, daß die allgemeinen Grundsätze von Hofsgütern alsdann

64) S. oben S. 377 ff.

65) Anders scheint die Entwicklung in Corvey gewesen, hier den Hofsherrn häufig zugleich gutsherrliche Rechte zuständig gewesen zu sein.



keine Anwendung finden können, ein solcher Fall aber als eine Aenderung des gewöhnlichen Zustandes nicht zu vermuthen. Zum dritten aber ist es eine bekannte Sache, daß sehr viele Hofsgut-Besitzer diese Güter Andern, gewöhnlich in Erbgewinn, und unter Verpflichtung, außer der Pacht an den Gutsherrn auch die Hofspflichten zu erfüllen, untergethan haben. In einem solchen Falle ist natürlich nur der Hofsman als Eigenthümer, der Besitzer aber nach seinem Vertrage zu beurtheilen. Zugleich ist es einleuchtend, daß eben diese Verfügung des Hofsmanns über sein Gut sehr für sein Eigenthumsrecht sprechen müsse.

Fragt man nun, hievon abgesehen, nach den Vermuthungsgründen für hofs herrliche Verleihung, so kann 1) zuvörderst die Abgabe nicht als ein solcher Grund aufgestellt werden. Es ist anerkannt, daß diese Abgaben mit dem Pachtwerthe der Güter in gar keinem Verhältnisse stehen<sup>66)</sup>; es muß also auch nicht für eine Bodenverleihung, welche ja in der Regel nur gegen ordentlichen Entgelt geschieht, sondern für eine den oben dargestellten Verhältnissen gemäße Entstehung der Abgaben vermuthet werden. Nive, welcher für die hofs herrliche Verleihung streitet, will diesen Grund nicht gelten lassen<sup>67)</sup>. Er beruft sich auf den gestiegenen Geldwerth, allein wie hoch man diesen auch anschlagen mag, so werden wenige Stüber jährliche Abgabe noch kaum ein Zehntel eines Malters Korn ausmachen, und mit Hinzurechnung der hergebrachten Naturalleistungen immerhin mit dem Ertragswerthe der Güter außer allem Verhältnisse stehen. — Nive behauptet nun weiter, daß zur Zeit der Entstehung des Hofs wesens, vor oder nach Wittekind, das Grundeigenthum von fast gar keinem Werthe, und unkultivirt, es den erobernden Fürsten auch schwer gewesen, für diesen von seinen früheren Besitzern verlassenen Boden Menschenhände zu finden. Dies sind indessen bloße unerwiesene unwahrscheinliche Hypothesen; das Hofs verhältniß ist nicht durch die Eroberung

66) Wenn sie auch mitunter aus einem nicht scharf scheidenden Sprachgebrauche »Pacht« genannt worden.

67) S. 48 ff.



gegründet. Das Grundeigenthum hatte zu Wittelkind's Zeiten allerdings Werth, und würden bei einer Verleihung immerhin bedeutende Naturalleistungen bedungen worden sein. — Rive behauptet ferner, es sei statt Pacht die Abgabe der Hälfte des auf dem Gute Gewonnenen — der Sterbfall — bedungen und allmählig in Besthaupt verwandelt worden. Ebenfalls eine ganz unerwiesene Behauptung, und der Natur des Sterbfalls, geschichtliche Folge jeder persönlichen Hörigkeit, ganz widersprechend. — Endlich macht Rive auf die bedeutenden Behandlungsgebühren aufmerksam. Allein eines Theils sind diese, auf die einzelnen Jahre der Periode vertheilt, doch immer noch unbedeutend und mit den übrigen Abgaben außer allem Verhältniß zum Ertragswerth; und zum andern waren die Behandlungsabgaben nicht überall bedeutend und meist erst in späterer Zeit durch den Geist des Fiskalismus gesteigert <sup>68)</sup>.

Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Abgaben nur mit den Rechten des Hofsherrn auf persönliche Hörigkeit, und mit der Pflicht zum Schutze in Verhältniß standen. Unverhältnißmäßig höher stehen die aus alter Zeit herrührenden gütsherrlichen Abgaben. Es ist doch wohl sehr natürlich, zu fragen, warum sollten alle jene verschiedenen Hofsherrn in so vielen verschiedenen Ländern alle zugleich ihr Eigenthum so gut wie weggeschenkt haben? Offenbar muß einer solchen allgemeinen Erscheinung eine andere Ursache, das oben dargestellte öffentliche Verhältniß, zum Grunde liegen.

## 105.

Rive <sup>69)</sup> bestreitet dieses öffentliche Verhältniß auch 2) aus dem Grunde, weil einzelne Hofsgüter in gar keiner geographischen Lage zu den andern gelegen, häufig mit andern Grundstücken untermischt gewesen. Allein eines Theils paßt dieser Grund auf den ursprünglichen Zustand nicht, da es nicht an Beispielen fehlt, daß späterhin durch Austauschungen die

68) S. oben S. 322 — 327.

69) S. 28. 29.